

Betreuungsgerichtstag 2022

AG 3 Chancen der Qualitätssicherung durch das neue Registrierungsverfahren

“Stammbehörde”

Örtliche Zuständigkeit gem. § 2 Abs. 4 BtOG:
Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz (hilfsweise Wohnsitz) des Berufsbetreuers befindet bzw. errichtet werden soll.

Registrierung von beruflich tätigen Betreuern

§ 23 BtOG Voraussetzungen für eine Registrierung als BB:

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
2. ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als Berufsbetreuer
3. Berufshaftpflichtversicherung

1. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

- Ausschlusskriterien:
 - Berufsverbot als Berufsbetreuer
 - Verurteilung wegen eines Verbrechens / Vergehens
 - Widerruf der Registrierung in den letzten 3 Jahren
 - Ungeordnete Vermögensverhältnisse
- Nachzuweisen durch:
 - Führungszeugnis (Beantragung durch BB, Versand an BtB)
 - Auskunft aus Schuldnerverzeichnis nicht älter als 3 Monate
 - Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist

2. Sachkunde

- Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts, auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge
- Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems
- Kenntnisse der Kommunikation mit kranken und behinderten Personen und von Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung

11 Module, s. Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

3. Berufshaftpflichtversicherung

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG i. V. m. § 10 BtRegV

- Mindestversicherungssumme: 250.000 € pro Schadensfall / 1.000.000 € pro Versicherungsjahr
- Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen.

→ Bestandsbetreuer müssen ggf. Versicherung aktualisieren

Betreuer, die weniger als 3 Jahre tätig sind:

- Sachkundenachweis muss erbracht werden, Anerkennung bisher erworbener Sachkunde möglich; Vorlage bis 30.06.2025
- Ansonsten: Widerruf der Registrierung

Berufsbetreuer, die länger als 3 Jahre tätig sind:

- Bestandsschutz: das Vorhandensein der Sachkunde wird vermutet
- Privilegierte Berufsgruppen: Volljuristen, Sozialarbeiter/ -pädagogen

Registrierungsverfahren für Bestandsbetreuer

Antrag durch Betreuer bei Stammbehörde mit folgenden Unterlagen:

- Beschluss über die Bestellung als beruflicher Betreuer **zum 01.01.2023**
- Beschluss **vor dem 01.01.2020 / 01.01.2023**
- Führungszeugnis (Beantragung durch BB, Versand an BtB)
- Auskunft aus Schuldnerverzeichnis
- Mitteilung des zeitlichen Umfangs / der Organisationsstruktur
- Aktenzeichen und BtG der aktuell geführten Betreuungen
- Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung (§ 10 Abs. 3 BtRegV)
- Ggf. Sachkundenachweis (für Bestandsbetreuer nach dem 01.01.2020)

Registrierungsverfahren für neue Betreuer ab 2023

Antrag durch Betreuer bei Stammbehörde mit folgenden Unterlagen:

- Führungszeugnis (Beantragung durch Bewerber, Versand an BtB)
- Auskunft aus Schuldnerverzeichnis
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist
- Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren eine Registrierung versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde
- Mitteilung des beabsichtigten zeitlichen Umfangs / Organisationsstruktur
- Sachkundenachweis (außer privilegierte Berufsgruppen) bzw. teilweiser Nachweis wenn Aus- / Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind

Ablauf des Registrierungsverfahrens

1. Prüfung der erforderlichen Unterlagen durch die BtB
Nur bei neuen Betreuern ab 2023:
Prüfung der persönlichen Eignung durch ein Gespräch bei der Stammbehörde
Erst danach: Nachweis über Berufshaftpflichtversicherung
2. Entscheidung der Stammbehörde durch Verwaltungsakt – gilt bundesweit
Frist: drei Monate ab Vorliegen aller Unterlagen
3. Beantragung der Festsetzung der Vergütung durch BB (voraussichtlich) beim Vorstand des zuständigen Amtsgerichts (§ 8 VBVG)
4. Information der Vergütungseinstufung an BtB

Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer

Anlassbezogen:

- Ergebnis des Feststellungsverfahrens (Vergütung)
- Unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können
- Änderungen des zeitlichen Umfangs / der Organisation
- Wechsel des (Wohn-)Sitzes
- Fortbildungsnachweise (§ 29)

Regelmäßig:

Alle 6 Monate:

Änderungen im Bestand (Zu-/ Abgänge, mit Gerichten und Aktenzeichen)

Alle 3 Jahre:

aktuelles Führungszeugnis / Auskunft aus Schuldnerverzeichnis/ Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist

Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung

Mögliche Gründe für einen Widerruf:

- Erhebliche Verletzung von Mitteilungs- und Nachweispflichten
- Nachträglich eintretende mangelnde persönliche Eignung / Zuverlässigkeit
- Kein angemessener Versicherungsschutz
- Verstoß gegen § 30 BtOG (Annahme von Leistungen)
- Wiederholte Missachtung des Selbstbestimmungsrechts (§ 1821 BGB - Unterstützen vor Vertreten / Wunschbefolgungspflicht)

Rücknahme:

- Bei vorsätzlich falsch gemachten Angaben in wesentlichen Punkten

Löschung:

- Auf Antrag des Betreuers bei Beendigung der Tätigkeit
- Von Amts wegen durch Stammbehörde bei Tod des Betreuers

→ Bekanntgabe an alle beteiligten Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden durch Stammbehörde

Wechsel des (Wohn-)Sitzes

Bei Änderung der Zuständigkeit:

- Registrierung durch neu zuständige Stammbehörde
- Bei abgeschlossener Registrierung: keine erneute Prüfung durch neue Stammbehörde
- Übermittlung aller Unterlagen und Daten an die neue Stammbehörde durch bisherige Stammbehörde

Offene Fragen

**Chancen /
Herausforderungen?**

**Wo sind
Absprachen
notwendig?**

**Was wird als
anderweitiger
Nachweis
anerkannt?**

**Woran ist Qualität in
der Betreuung fest zu
machen –
Anforderungen an das
Eignungsgespräch?**

**Wie können wir
Betreuer bei der
Registrierung
unterstützen?**